

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2018

Nr. 46

ausgegeben am 13. März 2018

Verordnung

vom 6. März 2018

betreffend die Abänderung der Verordnung über die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages für den Personalverleih

Aufgrund von Art. 1 Abs. 4 und Art. 13 des Gesetzes vom 14. März 2007 über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen (AVEG), LGBL 2007 Nr. 101, verordnet die Regierung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 22. März 2016 über die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages für den Personalverleih, LGBL 2016 Nr. 109, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 6

Diese Verordnung tritt am 1. April 2016 in Kraft und gilt bis zum 31. März 2019.

Art. 18 der Beilage

Sonderfälle

1. In folgenden Fällen kann bei verminderter Leistungsfähigkeit ein reduzierter Lohn als Basislohn vereinbart werden:
 - a) bei Arbeitnehmern mit eingeschränkter körperlicher oder geistiger Leistungsfähigkeit;
 - b) bei Praktikanten, deren Arbeitsverhältnis auf maximal 12 Monate befristet ist und das nachweislich für eine Ausbildung benötigt wird, nach Nichtbestehen der Lehrabschlussprüfung bis zu deren Wiederholung eingegangen wird, nach Ausbildungsabschluss eingegangen wird, um die Kenntnisse nach einer abgeschlossenen Ausbildung in der Praxis zu vertiefen, oder zum Ziel hat, den Arbeitnehmer, welcher über mehr als 1 Jahr nicht im Erwerbsleben stand, wieder in den Arbeitsmarkt zu integrieren;
 - c) bei Arbeitnehmern unter 18 Jahren, deren Arbeitsverhältnis auf maximal 2 Monate im Kalenderjahr befristet ist; und
 - d) bei Schülern, Studenten und Ferialern ab 18 Jahren, deren Arbeitsverhältnis auf maximal 2 Monate im Kalenderjahr befristet ist.
2. Bei Reduktion des Basislohns ist diese schriftlich im Einsatzvertrag zu vermerken und die ZPK vor Einsatzbeginn schriftlich darüber zu informieren.
3. In den Fällen von Ziff. 1 Bst. a muss nach spätestens zwölf Monaten eine Neubeurteilung der Leistungsfähigkeit vorgenommen werden.

Anhang zur Beilage

Der bisherige Anhang zur Beilage wird wie folgt ersetzt:

Anhang

Lohn- und Protokollvereinbarung 2018 und 2019 zum GAV Personalverleih

1. Mindestlohn

Es sind die folgenden AHV-pflichtigen Mindestlöhne einzuhalten:

Ungelernte:

Monatslohn	CHF 3'300 x 13 Löhne
Basislohn	CHF 18.11

Gelernte:

Monatslohn	CHF 3'650 x 13 Löhne
Basislohn	CHF 20.03

Basis für die Jahresstundenberechnung:

Wochenarbeitszeit	42 Stunden
Monatsarbeitszeit	182.25 Stunden

Obschon die 42-Stunden-Woche als Berechnungsgrundlage für die Stundenmindestlöhne verwendet wurde, gelten die Stundenmindestlöhne des GAV Personalverleih auch, wenn vertraglich eine 40-Stunden-Woche vereinbart wird.

2. Berechnung 13. Monatslohn

Die Jahresendzulage (13. Monatslohn Zulage) beträgt 8.33 % des Jahresbruttolohnes. Der Jahresbruttolohn setzt sich aus dem Basislohn zuzüglich Feriengeld (bei 4 Wochen 8.33 %, bei 5 Wochen 10.6 %) und zuzüglich Feiertagsentschädigung (4 %) zusammen.

3. Reduzierte Löhne

Ergänzung zu Art. 18 GAV Sonderfälle

- a) Für Arbeitnehmer mit eingeschränkter körperlicher oder geistiger Leistungsfähigkeit (Art. 18 Abs. 1 Bst. a GAV) darf der Mindestlohn um maximal 10 % unterschritten werden.

- b) Für Praktikanten (Art. 18 Abs. 1 Bst. b GAV) darf der Mindestlohn um maximal 10 % unterschritten werden.
 - c) Für Arbeitnehmer unter 18 Jahren (Art. 18 Abs. 1 Bst. c GAV) entspricht der Stundenlohn inkl. Ferien- und Feiertagsentschädigung sowie Gratifikation dem Alter (Bsp. 15 Jahre: mindestens 15 Franken Stundenlohn).
 - d) Für Schüler, Studenten und Ferialer ab 18 Jahren (Art. 18 Abs. 1 Bst. d GAV) darf der Mindestlohn um maximal 10 % unterschritten werden.
- (...)

II.

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. April 2018 in Kraft.

Fürstliche Regierung:

gez. *Adrian Hasler*

Fürstlicher Regierungschef